

BE_ZIVILSTRAF SK 2021 302 vom 1. November 2022

BE Obergericht, 2022-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2021_302

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 302 du 1 novembre 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2021 302 del 1 novembre 2022

Regeste

versuchte schwere Körperverletzung, Unterlassung der Buchführung, Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht; nachfolgend: Vorinstanz) er- kannte mit Urteil vom 13. April 2021 Folgendes (pag. 382 ff. [Hervorhebungen im Original]): I. A._____ wird schuldig erklärt: I. der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 10. Februar 2020 in E._____ z.N. von C._____ II. der Unterlassung der Buchführung, begangen in der Zeit von 2017 bis zum 30. Oktober 2019 in E._____; III. der Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, be- gangen am 04. März 2020 in E._____; IV. der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen 4.1. am 9. Februar 2020 in E._____, durch Konsum eines THC-haltigen Joints; 4.2. Ende Januar 2020 in E._____, indem er zwei Linien Kokain konsumierte. und in Anwendung der Art. 22, 40, 43, 44, 47, 48a, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 lit. b, 106, 122, 166 StGB, Art. 97 Abs. 1 lit. a SVG, Art. 19a BetmG, Art. 426 Abs. 1 StPO verurteilt: I. Zu einer Freiheitsstrafe von 26 Monaten. Davon sind acht Monate zu vollziehen. Für eine Teilstrafe von 18 Monaten wird der Vollzug auf- geschoben und die Probezeit auf fünf Jahre festgesetzt. II. Zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbe- zahlung wird auf 2 Tage festgesetzt. III. Zu einer Landesverweisung von fünf Jahren. IV. Zu den Verfahrenskosten, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 9'950.00 und Ausla- gen von CHF 3'885.20, insgesamt bestimmt auf CHF 13'835.20 (vgl. Berechnung auf nachfolgen- der Seite).

E. 3

II. I. Die amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A._____ durch Rechtsanwältin B._____ werden wie folgt bestimmt: [...] Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwältin B._____ für die amtliche Verteidigung von A._____ mit CHF 6'536.00. A._____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Ent- schädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwältin B._____ die Differenz von CHF 1'497.00 zwi- schen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirt- schaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). III. Weiter wird beschlossen: I. Folgende Gegenstände werden nach Rechtskraft des Urteils A._____ zurückgegeben: - 1 Küchenmesser II. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erho- benen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten). III. Es wird

die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet. IV. [Eröffnungs- und Mitteilungsformel] Kosten der Untersuchung CHF 3'200.00 Kosten des Gerichts CHF 6'000.00 Gebühren Auftritt Staatsanwalt an HV 750.00 Total CHF 9'950.00 Auslagen IRM CHF 3'885.20 Total CHF 3'885.20 Total Verfahrenskosten CHF 13'835.20 Die Gebühren setzen sich zusammen aus: Die Auslagen setzen sich zusammen aus:

E. 4

2. Berufung Gegen dieses Urteil vom 13. April 2021 meldete Rechtsanwältin B. _____ na- mens und im Auftrag von A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) fristgerecht Be- rufung an (pag. 388). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 6. Juli 2021 (pag. 393 ff.). Am 28. Juli 2021 reichte Rechtsanwältin B. _____ namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufungserklärung ein. Sie beschränkte die Berufung auf den Schuldspruch wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Ziff. I. 1. des vorinstanzlichen Urteils) und beantragte, den Beschuldigten wegen Unterlassung der Buchführung, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung und der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen, schuldig zu sprechen und zu einer angemessenen Geldstrafe zu verurteilen, wobei der Vollzug der Strafe aufzuschieben sei. Weiter beantragte sie die Verteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00. Von einer Landesverweisung sei abzusehen, das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei für das oberinstanzliche Verfahren gerichtlich festzulegen und die notwendigen Verfügungen seien zu erlassen (zum Ganzen: pag. 457 ff.). Die Generalstaatsanwaltschaft machte mit Schreiben vom 5. August 2021 kein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten geltend. Sie beantragte die Fest- stellung der Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils betreffend Schuldsprüche we- gen Unterlassung der Buchführung, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschil- dern trotz behördlicher Aufforderung und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ersatzfrei- heitsstrafe von zwei Tagen) und der Einziehung des beschlagnahmten Küchenmes- sers zur Vernichtung. Weiter beantragte die Generalstaatsanwaltschaft, den Be- schuldigten wegen versuchter schwerer Körperverletzung schuldig zu sprechen und erhob Anschlussberufung. Der Beschuldigte sei zu verurteilen zu einer Freiheits- strafe von 34 Monaten, wovon 17 Monate zu vollziehen und für eine Teilstrafe von 17 Monaten der Vollzug mit einer Probezeit von fünf Jahren aufzuschieben sei, zu einer Landesverweisung von acht Jahren (mit Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem) und zur Bezahlung der gesamten erst- und obe- rinstantzlichen Verfahrenskosten. Weiter seien die gesetzlich notwendigen Verfügun- gen zu treffen (zum Ganzen: pag. 468 f.). Nachdem die Anschlussberufung dem Beschuldigten zugestellt wurde, bemerkte Rechtsanwältin B. _____ mit Schreiben vom 30. August 2021, dass die Vorin- stanz gemäss Urteil vom 13. April 2021 vorgesehen habe, das beschlagnahmte Küchenmesser dem Beschuldigten zurückzugeben. Es bestehe keinen Konnex zwi- schen dem beschlagnahmten Gegenstand und der vorgeworfenen Tat (pag. 474). Mit Schreiben vom 6. September 2021 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, die festzustellende Rechtskraft in Bezug auf das Schicksal des Küchenmessers beziehe sich auf dessen Rückgabe, wie es die Vorinstanz mit Urteil vom 13. April 2021 be- schlossen habe (pag. 483). Mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantragte Rechtsanwältin B. _____ die Entfernung aus den Akten und Vernichtung des Protokolls der ersten und zweiten

E. 5

Einvernahmen des Zeugen D. _____ (pag. 515 ff.). Mit Schreiben vom 19. Oktober 2022 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft begründet die Abweisung des Antrags vom 12. Oktober 2022 (pag. 540). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2022 wurde den Parteien mitgeteilt, über die Frage der Verwertbarkeit werde frühestens im Rahmen der Berufungsverhandlung, spätestens bei der Beurteilung der Strafsache befunden (pag. 541 f.). Am 30. Oktober 2022 und 1. November 2022 fand die Berufungsverhandlung statt (pag. 551 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde beschlossen, das erste Protokoll vom 11. Februar 2020 des Zeugen D. _____ aus den Akten zu weisen und zu vernichten und das zweite Protokoll vom 3. März 2020 insoweit unbeachtet zu lassen, als es sich um Vorhalte aus dem ersten Protokoll handelt (Art. 141 Abs. 5 StPO; vgl. BGer 6B_369/2013 vom 31. Oktober 2013 E. 2.3.3; pag. 566). Weiter blieb der vorgeladene Zeuge C. _____ der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern, worauf die Parteien nicht an dessen Einvernahme festhielten und von der Einvernahme durch die Kammer abgesehen wurde (pag. 565).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen Von Amtes wegen wurden über den Beschuldigten ein Leumundsbericht, inklusive Formular über die wirtschaftlichen Verhältnisse (datierend vom 6. Oktober 2022 [pag. 527 ff.]), ein aktueller Strafregisterauszug (datierend vom 17. Oktober 2022 [pag. 532 ff.]) und ein Auszug aus dem Betreibungsregister (datierend vom 20. Oktober 2022 [pag. 543 ff.]) eingeholt. Weiter wurden die Akten BM 18 47277 bei der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (pag. 496) und Akten der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF; pag. 549 f.) ediert. In der Berufungsverhandlung wurde der Beschuldigte erneut zur Person und zur Sache befragt (pag. 556 ff.). Weiter wurde D. _____ als Zeuge einvernommen (pag. 553 ff.).

4. Anträge der Parteien Rechtsanwältin B. _____ beantragte für den Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (Hervorhebungen im Original; pag. 577 f.): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland, Strafabteilung vom 13. April 2021 (PEN 20 808) insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als A. _____ - der Unterlassung der Buchführung, begangen in der Zeit von 20187 bis zum 30. Oktober 2019 in E. _____, - der Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung, begangen am 4. März 2020 in E. _____, - der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach begangen am 9. Februar 2020 und Ende Januar 2020 in E. _____, für schuldig erklärt wurde (Ziffern I. 2., I. 3., I. 4. Des vorinstanzl. Urteilsdispositivs). II. Im Weiteren sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ziff. I. 2) sowie die Ziffern III. 1., III. 2., und III. 4 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs in Rechtskraft erwachsen sind.

E. 6

III. A. _____ sei von der Anschuldigung der versuchten schweren Körperverletzung, angeblich begangen am 10. Februar 2020 in E. _____ z.N. von C. _____, freizusprechen, unter Ausscheidung der anteilmässigen Verfahrenskosten an den Kanton Bern.

IV. A. _____ sei in Anwendung der massgebenden Gesetzesbestimmungen sowie unter Einbezug der in Rechtskraft erwachsenen Schuldsprüche zu verurteilen: a. Zu einer Gelstrafe von 135 Tagessätzen zu CHF 50.00; der Vollzug der Geldstrafe sei, unter Festsetzung der Probezeit auf 4 Jahre, aufzuschieben; b. zur Bezahlung der auf die Schuldsprüche entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten.

V. Von der Anordnung einer aufenthaltsbeendenden Massnahme nach Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB (Landesverweisung) gegen A. _____ sei abzusehen bzw. zu verzichten.

VI. Eventualiter sei von einer Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsver-

weigerung) im Schengener Informationssystem abzusehen. VII. A. _____ sei für die erstandene Polizeihaft von einem Tag (11. Februar 2020) eine Genugtuung von CHF 200.00 auszurichten. VIII. Die Verfahrenskosten des vorliegenden Verfahrens (SK 21 302) seien dem Kanton Bern aufzuerlegen und A. _____ sei eine angemessene Entschädigung für die gebotene Verteidigung auszurichten. IX. Das Honorar der amtlichen Verteidigerin sei für das vorliegende Verfahren (SK 21 302) gemäss eingereichter Honorarnote gerichtlich festzulegen. X. Die weiteren notwendigen Verfügungen seien zu erlassen. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung Folgendes (Hervorhebungen im Original; pag. 581 ff.): I. Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 13. April 2021 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich 1. der Schuldsprüche wegen Unterlassung der Buchführung, Nichtabgabe von Ausweisen und Kontrollschildern trotz behördlicher Aufforderung und Konsumwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz; 2. der Verurteilung zu einer Übertretungsbusse von CHF 200.00 (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen); 3. der Rückgabe des Küchenmessers an A. _____ nach Rechtskraft des Urteils. II. A. _____ sei schuldig zu erklären wegen versuchter schwerer Körperverletzung, begangen am

E. 10

Februar 2020 in E. _____ z.N. von C. _____. III. A. _____ sei gestützt hierauf sowie gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche in Anwendung von Art. 22, 40, 43, 47, 48a, 49 Abs. 1, 66a Abs. 1 lit. b, 122, 166 StGB;

7 zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.